

Merkblatt
Internationale Jugendarbeit
Anlage zum Landesförderplan (LFP in der Fassung vom 17.07.2012)

(Neufassung des Merkblatts im Anschluss an die
Neufassung des LFP im Juli 2010)

Allgemeines

Seit Juli 2010 ist die Förderung der internationalen Jugendarbeit im LFP neu geregelt. Für Jugendverbände gilt abweichend von der Neuregelung die Position 2.3.3 des Teils IB des LFP.

Der LFP bietet für die internationale Jugendarbeit (IJA) Fördermöglichkeiten neben der Förderung durch den Bund (Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes; kurz: KJP) und die Europäische Union (EU – Aktionsprogramm „Jugend in Aktion“).

Über die Fördermöglichkeiten durch den Bund informiert das Landesjugendamt regelmäßig durch Rundschreiben und gibt Antragsfristen für Träger bekannt, die ihre Anträge im sogenannten Länderstellenverfahren an das Landesjugendamt richten. Bundesweit organisierte Träger richten ihre KJP-Anträge in der Regel an ihre Zentralstelle im sogenannten Zentralstellenverfahren.

Über das EU - Förderprogramm „Jugend in Aktion“ informiert in Hamburg das „Europa JUGEND Büro“ (<http://www.go-epa.org/de/europajugendbuero>).

Die IJA ist als Leistung der Jugendhilfe und als Schwerpunkt der Jugendarbeit (§11 SGB VIII) gesetzlich bestimmt. Im Kontext der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII) folgt die Förderung der IJA den Prinzipien der Selbststimmung und der Selbstorganisation, die für die Jugendverbandsarbeit konstitutiv ist.

Schwerpunktsetzungen

Die Förderung von Maßnahmen der IJA mit Partnern in Schwerpunktregionen der Hamburger Senatspolitik hat seit der LFP-Fassung von Juli 2010 eine Gewichtung erfahren. Als Schwerpunktregionen werden das Baltikum, osteuropäische Länder, europäische Länder allgemein und die bestehenden Städtepartnerschaften genannt. Ausdrücklich sind auch Maßnahmen mit Partnern außerhalb Europas möglich.

Neben allgemeinen Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit (Jugendbegegnungen und Fachkräfteprogramme) können von der EU geförderte Jugendprojekte Hamburger Träger kofinanziert werden. Eine Kofinanzierung ist auch für „sonstige Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit“ (s.u.) möglich.

Die Berücksichtigung von Schwerpunktregionen der Senatspolitik stellt die Grundsätze der Selbstbestimmung und der Selbstorganisation für Jugendverbände nicht infrage. Die Förderung der IJA basiert auf der Erkenntnis, dass internationale Partnerschaften im

Bereich der Jugendarbeit in der Regel ein großes Maß an freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement voraussetzen.

Förderkriterien

- Für Jugendbegegnungen, Fachkräftebegegnungen, für europäische Jugendprojekte und für sonstige Maßnahmen der IJA wird zwischen den beteiligten Partnern ein Programm für die Begegnung schriftlich verabredet. Das Programm wird mit dem Antrag eingereicht. Es bietet den beteiligten Gruppen ausreichende Möglichkeiten der Begegnung, des gegenseitigen Kennenlernens, des Erfahrungsaustauschs und Zeit für ein sinnliches Erleben des Gastlandes.
- Das vorgelegte Programm informiert über die Zielgruppe, über Lernziele, über zugrundegelegte Bedarfe und erwartete Ergebnisse sowie über Arbeitsmethoden.
- Maßnahmen der IJA vermitteln Informationen über geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten im jeweiligen Partnerland; sie ermöglichen interkulturelles Lernen, wahren die Gegenseitigkeit der Begegnungsprogramme und begründen dauerhafte internationale Partnerschaften oder Netzwerke.
- Programme der IJA nutzen unterschiedliche Methoden der Jugendarbeit unter anderem der kulturellen Jugendarbeit, der politischen Jugendbildung, der Erlebnispädagogik und der Medienpädagogik.
- Jugendliche werden in die Vor- und Nachbereitung aktiv eingebunden.
- Die Teilnehmenden werden am Ende einer Begegnung schriftlich zu ihrer Beurteilung der Begegnung befragt. Mit dem Verwendungsnachweis legte der Träger Ergebnisse einer Evaluation vor. Ergebnisse von Begegnungen werden vom Träger veröffentlicht.
- Maßnahmen der IJA dienen dem Aufbau partnerschaftlicher Beziehungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Einhaltung des Gastgeberprinzips. Ein Gegenbesuch wird innerhalb von 18 Monaten durchgeführt. Zugleich sind Maßnahmen der IJA integraler Bestandteil der Jahresarbeit des Trägers.
- An bilateralen Jugendbegegnungen nehmen mindestens 8 und maximal 25 Teilnehmer aus dem Gastland und aus dem Gastgeberland teil. Maßnahmen mit Jugendlichen dauern mindestens 5 und höchstens 28 Tage. Das Alter der Teilnehmenden liegt zwischen dem 10. und dem vollendeten 27. Lebensjahr, in Ausnahmefällen darüber.
- Fachkräftebegegnungen sollen das Ziel verfolgen, zur Weiterentwicklung der Hamburger Jugendhilfe beizutragen Jugendbegegnungen anzuregen.
- An bilateralen Fachkräftebegegnungen nehmen von jeder Seite mindestens 6 und höchstens 10 Fachkräfte teil. Eine Maßnahme dauert 5 bis 10 Tage.
- Bei multilateralen Jugend- und Fachkräftebegegnungen in Hamburg kommen mindestens 20 % der Teilnehmenden aus Hamburg. Dies ist mit vorläufigen Teilnehmerlisten vor Abruf der Fördermittel zu belegen. Bei auswärtigen Maßnahmen erfolgt nur eine Förderung der Fahrtkosten der Teilnehmer mit Wohnsitz in Hamburg.

- Bei multilateralen Maßnahmen in Hamburg ist vom Antragsteller zu begründen, welche besondere jugendpolitische Bedeutung die Begegnung für das Wirken des Trägers und für Hamburg hat.
- Bei bilateralen und multilateralen Jugendbegegnungen ist je 10 Teilnehmer eine Betreuungsperson förderfähig. Eine größere Anzahl an Betreuern ist gesondert zu begründen.
- Die Teilnehmenden sind ausreichend gegen Unfall, Krankheit und gegen Schadensersatzansprüche zu versichern.
- Sonstige internationale Maßnahmen sind einmalige Veranstaltungen (Konferenzen oder Treffen), die die Zusammenarbeit in Schwerpunktregionen der Hamburger Senatspolitik vertiefen. Die sonstigen Maßnahmen werden in internationalen Netzwerken organisiert und dauern mindestens 3 und höchstens 5 Tage.

Programmformen

Gefördert werden:

- bilaterale Jugendbegegnungen;
- bilaterale Fachkräftebegegnungen;
- multilaterale Jugend- und Fachkräftebegegnungen;
- europäische Jugendprojekte entsprechend der Aktionen 1 – 5 des EU – Aktionsprogramm „Jugend in Aktion“;
- sonstige internationale Maßnahmen.

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben die überwiegend der Erholung, der Besichtigung des Landes oder der Berufsausbildung dienen,
- Maßnahmen die nicht im Rahmen der Jugendhilfe erfolgen (Fahrten von Schulen, Schulpartnerschaften, sportliche Begegnungen, Begegnungen von Musikgruppen etc.),
- Maßnahmen die fachkundliche, wissenschaftliche, parteipolitische oder weltanschauliche Ziele verfolgen.

Höhe der Förderung

a.) Allgemeine IJA (LFP Position IV 1.5.1)

Zuwendungen werden im Rahmen einer **Festbetragsfinanzierung** nach folgenden Sätzen gewährt:

	Für Teilnehmende aus Deutschland und aus dem Ausland an Veranstaltungen in Hamburg / Deutschland	Für Teilnehmende aus Deutschland an Veranstaltungen im Ausland
Jugendbegegnungen (bilateral und multilateral)		
Tagessatz je Tag und Teilnehmende/n	15 €	kein Zuschuss
Zuschlag für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Sprachmittlung bei Maßnahmen im Inland je Teilnehmende/n	51 € (maximal 1.534 € je Maßnahme)	26 € (maximal 383 € je Maßnahme)
Reisekostenzuschuss	kein Zuschuss	75% (maximal 358 €)
Internationale Maßnahmen für Fachkräfte und Multiplikatoren (bilateral und multilateral)		
Tagessatz je Tag und Teilnehmende/n	20 €	kein Zuschuss
Zuschlag für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Sprachmittlung bei Maßnahmen im Inland je Teilnehmende/n	77 € (maximal 1.534 € je Maßnahme)	26 € (maximal 383 € je Maßnahme)
Reisekostenzuschuss	kein Zuschuss	75% (maximal 358 €)

Hinweise zur Fahrtkostenabrechnung

Grundlage für die Fahrtkostenberechnung ist der Preis für die Hin- und Rückfahrt in der 2.Klasse Bahn vom Heimatort zum Zielort und zurück unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag der Fahrpreisberechnung der 2. Klasse Bahn berücksichtigt. Bei Entfernungen von mehr als 50 km können IC-Zuschläge und von mehr als 500 km die Mehrkosten für Liegewagen (bei Nachtfahrten) abgerechnet werden.

Zum Erreichen bestimmter Länder ist eine Flugkostenabrechnung unabdingbar, wobei Preisermäßigungen, Spartarife und sonstige Vergünstigungen auszunutzen sind. Eine Flugkostenabrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Flugkosten nachweislich nicht höher sind als der entsprechende Bahntarif.

Bei anderen, möglicherweise kostengünstiger als die Bahn operierenden Transportmitteln (Bus, Pkw, etc.) werden die Kosten bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt.

a.) Kofinanzierung für europäische Jugendprojekte und für sonstigen Maßnahmen der IJA (Position IV 1.5.2)

Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung nach folgenden Regeln gewährt:

- Der Zuschuss wird für im Einzelnen zu benennende Programmaufwendungen (z.B. Raummiete, Honorare für Referenten, Gestaltung des Rahmenprogramms) maximal in Höhe von 70 % und bei einem Eigenanteil von mindestens 30 % gewährt. Der benannte Programmpunkt ist von der Förderung durch die EU und von der Förderung durch andere öffentliche Mittel eindeutig abzugrenzen (Ausschluss der Doppelförderung). EU- Anträge und alle anderen Anträge auf Gewährung einer öffentlichen Förderung sind in Kopie mit dem Antrag einzureichen. Eine Kofinanzierung erfolgt nur vorbehaltlich der Förderung durch Dritte.
- Ein Reisekostenzuschuss für Teilnehmer mit Wohnsitz in Hamburg an Maßnahmen im Ausland - in der Höhe der unter a.) genannten Festbeträge/Höchstbeträge - ist nur möglich, wenn ein Reisekostenzuschuss aus darzulegenden Gründen durch die EU oder durch andere öffentliche Förderprogramme nicht erfolgt.

Antragsverfahren

- Anträge werden vollständig und mit den erforderlichen Formblättern (Download unter: www.hamburg.de/internationale-jugendarbeit/) bis zum 15. Februar mindestens aber 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der bewilligenden Behörde eingereicht.
- Antragsteller sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (in Einzelfällen auch Jugendgruppen). Bundesweit organisierte Jugendverbände, die über eine sogenannte Zentralstelle verfügen, sind nur in der Position IV 1.5.2 antragsberechtigt.
- Der Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die bewilligende Behörde entscheidet über die Vergabe verfügbarer Mittel auf der Grundlage fachlicher Gesichtspunkte.

Hamburg, den 06.12.2010,
mit redaktionellen Änderungen vom 17.07.2012 (3. Zeile der Überschrift, 1. und 6. Absatz)